Detailansicht des Regelungsvorhabens

Verbot des Zuzahlungsverzichts bei Arzneimitteln und der Werbung im §43c SGB V

Aktuell seit 13.11.2026 08:41:05

Angegeben von:
Bayerischer Apothekerverband e.V. (R001057) am 13.11.2026

Beschreibung:
Im Sozialgesetzbuch soll ein ausdrückliches Verbot des Zuzahlungsverzichts und der Werbung hierfür verankert werden. Das könnte beispielsweise in § 43c SGB V erfolgen und wie folgt lauten: „Apotheken dürfen , außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 , auf den Einzug der Zuzahlung für ärztlich verordnete Arzneimittel beim Versicherten nicht verzichten. Die Werbung mit einem Verzicht ist verboten.“

Betroffene Interessenbereiche (2)

Arzneimittel [alle RV hierzu]
Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

SGB 5 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. **SG2611130001** (PDF - 1 Seite)

 Adressatenkreis:

 Versendet am 10.10.2026 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]